

Schwerpunkt: Transformationen von Sicherheit

Volker Eick/Andreas Fischer-Lescano/
Carsten Gericke

Format: Sicherheit.

Einführung in den Schwerpunkt

Politiken der ‚Sicherheit‘ sind seit alters her zentralen Wandlungsprozessen und Konjunkturen unterworfen. Die Ausweitung des Sicherheitsbegriffs, die Beteiligung privater und kommerzieller Akteure an vermeintlichen Sicherheitsgewährleistungen aller Art, die damit verbundene Kommerzialisierung und Kommodifizierung von ‚Sicherheit‘ und die Internationalisierung der Legitimations- und Durchführungsstrukturen, um vier aktuelle Aspekte herauszugreifen, haben das Feld der ‚Sicherheit‘ in jüngster Zeit nachhaltig transformiert. Die *Kritische Justiz* (KJ) widmet sich diesen Transformationen in einem gemeinsam mit dem *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein* (RAV) entwickelten Schwerpunktheft.

Das Verständnis davon, was heute unter ‚Sicherheit‘ zu rubrizieren sei, wird nachdrücklich und interessengeleitet ausgeweitet und hat etwa im deutschsprachigen Raum in der Verwendung eines „erweiterten Sicherheitsbegriffs“ seinen Niederschlag gefunden.¹ Die ‚Eingemeindung‘ von so unterschiedlichen Sachverhalten bzw. Anforderungen wie AIDS, Erwerbslosigkeit, *Human Security*, Nahrungsmittelversorgung, Umweltschutz oder den Zugriff auf Rohstoffe unter dem Topos ‚Sicherheit‘ wird in Teilen der Sozialwissenschaften unter dem Oberbegriff *Securitization* analysiert² oder als *Security Governance* thematisiert.³ In anderen Bereichen wird ‚Sicherheit‘, bisweilen ohne echte definitorische Anstrengungen und in *modisch-anekdotescher* Manier⁴ ‚vom Risiko her‘ gedacht,⁵ und ist insoweit für die Kriminologie fruchtbar gemacht worden.⁶ Richard Ericson hat in Weiterentwicklung seiner bisherigen Arbeiten in seinem letzten Buch⁷ hingegen mit dem Begriff der ‚Ungewissheit‘ argumentiert und betont, es

1 Vgl. Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), *Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen*, Hamburg 2001.

2 Vgl. statt vieler Wæver, *Securitization and Desecuritization*, in: Lipschutz (Hrsg.), *On Security*, New York 1995, 46 ff. sowie Daase, *Die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs*, in: Fischer-Lescano/Mayer (Hrsg.), *Recht und Politik globaler Sicherheit*, Frankfurt/M. 2011 (i.E.).

3 So etwa im Sonderforschungsbereich 700 der Deutschen Forschungsgemeinschaft ‚Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit‘; vgl. <http://www.sfb-governance.de/teilprojekte/index.html> [Zugriff: 28.12.2010].

4 Vgl. Münkler, *Strategien der Sicherung*, in: ders./Bohlender/Meurer (Hrsg.), *Sicherheit und Risiko*, Bielefeld 2010; vgl. Rezensionen zu ‚Sicherheit und Risiko‘, <http://hsokult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-131> [Zugriff: 28.12.2010].

5 Vgl. Beck, *Risikogesellschaft*, Frankfurt/M. 1986; ders., *Weltrisikogesellschaft*, Frankfurt/M. 2007; kritisch, m.w.N.: Rigakos/Law, *Risk, Realism and the Politics of Resistance*, *Critical Sociology*, 35/1 (2009), 79 ff.; Dörre, *Reflexive Modernisierung – eine Übergangstheorie*, Göttingen 2002.

6 Vgl. Ericson/Haggerty, *Policing the Risk Society*, Toronto 1997.

7 Ericson, *Crime in an Insecure World*, Cambridge 2007.

setze sich gegenwärtig eine Tendenz durch, nach der Recht und Gesetz durch ‚counter-laws‘ unterminiert werden. Solche Anti-Gesetze setzen sich nach Ericson aus einer neuen (Straf)Gesetzgebung und der Reformulierung bestehender Gesetze zusammen (‚counter-law I‘) und umfassen Überwachungstechnologien sowie den Einsatz kommerzieller Sicherheitsdienste und Söldner (‚counter-law II‘): „Beide Formen dieser Anti-Gesetze sind eng verknüpft mit der neoliberalen Suche nach Sicherheit angesichts von Ungewissheit als der grundlegenden Bedingtheit menschlichen Wissens.“⁸

Zu konstatieren ist im deutschsprachigen Raum, dass sich das Gefahrenabwehrrecht zu einem Recht der Regulierung ‚diffuser‘ Risiken wandelt, indem traditionelle Begrenzungen durch verdachtslose, gefahrenunabhängige oder heimliche Eingriffsbefugnisse aufgelöst werden. An der Erodierung demokratischer Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten sowie der Beseitigung von transparenten Entscheidungs- und Mitwirkungsstrukturen ist mittlerweile eine Vielzahl auch nicht-staatlicher Akteure beteiligt. Privaten, ‚zivilgesellschaftlichen‘ und kommerziellen⁹ Gruppen, NGOs, Militär- und Sicherheitsfirmen sowie Sicherheitsberatern, aber auch subnationalen Einheiten wie Kommunen oder Regionen und supranationalen Organisationen, wie sie die G20, die NATO oder die Europäische Union darstellen, sind von den Nationalstaaten Aufgaben übertragen worden, die lange Zeit ausschließlich eben jenen selbst vorbehalten waren. Mit dieser Pluralisierung und Entgrenzung von (häufig nicht legitimierten) Akteuren auf dem Feld der ‚Sicherheit‘ sind nicht nur die wirtschaftlichen und politischen Eliten und deren bürokratische Apparate konfrontiert, sondern auch und gerade diejenigen, die sich einem demokratischen Recht und einer kritischen Wissenschaft verpflichtet fühlen. Insoweit ‚Sicherheit‘ als anthropologisches Grundbedürfnis gelten darf,¹⁰ ist sie gegen diejenigen zu verteidigen, die sie allumfassend versprechen, die Beschränkung von Rechten als ‚Sachzwang‘ begründen und/oder einem ‚Sicherheitsmarkt‘ unterwerfen wollen.

Neue Herausforderungen stellen dabei zudem ebenso die Internationalisierung oder Globalisierung von Planungs-, Beschluss- und Umsetzungsbefugnissen im Feld der ‚Sicherheit‘ dar,¹¹ wie die gleichzeitig zu beobachtende ‚Abschichtung‘ (*Devolution*) von bisher nationalstaatlichen Sicherheitsaufgaben auf die lokale Ebene.¹² Für den erstgenannten Fall zeigen politikwissenschaftliche Analysen,¹³ dass ‚Sicherheit‘ nicht mehr ausschließlich nationalstaatlich zu gewährleisten ist, sondern als eine Aufgabe für eine – wie auch immer geartete – Weltgesellschaft verstanden werden muss.

I.

Sowohl die KJ als auch der RAV haben sich – aus unterschiedlichen Perspektiven – seit ihrer Gründung dem ‚System der Inneren Sicherheit‘ mit besonderer Aufmerksamkeit gewidmet.

8 Ericson (Fn. 7), 30.

9 Zur Unterscheidung von ‚privaten‘ und ‚kommerziellen‘ Sicherheitsakteuren vgl. Nogala, Was ist eigentlich so privat an der Privatisierung sozialer Kontrolle?, in: Sack u.a. (Hrsg.), Privatisierung staatlicher Kontrolle, Baden-Baden 1995, 234 ff.; Eick, Urbane Wachen und die neuen Polizeien, in: Arndt u.a. (Hrsg.), Ordnungen im Wandel, Bielefeld 2008, 81 ff.

10 Kaufmann, Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem, Stuttgart 1973.

11 Mayer/Tohidipur, Politik und Recht der internationalisierten Sicherheit, in: Fischer-Lescano/Mayer (Hrsg.), Recht und Politik globaler Sicherheit, Frankfurt/M. 2011 (i.E.).

12 Vgl. Eick, Lokale Kriminal- und Sicherheitspolitik, in: Dahme/Wohlfahrt (Hrsg.), Handbuch Kommunale Sozialpolitik, Hamburg 2011 (i.E.).

13 Daase (Fn. 2).

Zentrales Gründungsmotiv der KJ war es, durch die Verbindung marxistischer Theorie mit dem Engagement für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie die ‚juristische Aktion‘ in Hinblick auf den totalisierenden Sicherheitsstaat publizistisch zu unterstützen. Die KJ führte bei ihrer Gründung Studierende der Rechtswissenschaft, die sich im SDS marxistische Rechtstheorien angeeignet hatten, mit führenden Vertretern „jener hauchdünnen juristischen Gegenelite der Bundesrepublik“ zusammen, „die im politischen Widerstand bzw. in der Emigration das NS-Regime bekämpft hatten“, wie etwa Wolfgang Abendroth und Fritz Bauer.¹⁴ Zum Kreis der Autor_innen gehörten seither insbesondere auch linksliberale Rechtswissenschaftler_innen, mit denen es große Überschneidungen in der Verteidigung der demokratischen Rechtsordnung gab und gibt.¹⁵ Die Bewahrung des Rechts im Sicherheitsstaat ist insofern eines der Zentralthemen, aus dem sich die Gründung der KJ speiste und dem sie sich bis heute verpflichtet fühlt.

Drastischer noch stellt sich dies in der Gründungsmotivation des RAV dar: In Heft 2 der KJ, Jahrgang 1979, berichtete Hela Rischmüller-Pörtner ausführlich über die Gründung des RAV am 10. Februar 1979.¹⁶ Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Ehrengerichtungsverfahren gegen Rechtsanwält_innen wegen vermeintlich standesrechtlichen Fehlverhaltens, eines weitreichenden Abbaus von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren und medialer wie strafrechtlicher Angriffe gegen Rechtsanwält_innen in Zusammenhang mit den ‚Terroristenprozessen‘ hatten seinerzeit 33 Jurist_innen zur Gründung „einer bundesweiten Anwaltsvereinigung zur Verteidigung der freien Advokatur“ aufgerufen.¹⁷ Diese Initiative entstand aus einem Zusammenschluss von kritischer Anwaltschaft und Rechtswissenschaft, zählten doch neben Rechtsanwälten wie u.a. Klaus Eschen, Heinrich Hannover oder Werner Holtfort auch die Hochschullehrer Wolfgang Däubler, Erhard Denninger, Gerald Grünwald, Bernhard Haffke, Reinhard Hoffmann, Ulrich Klug, Ulrich Preuss, Fritz Sack und Hans-Peter Schneider zu den Unterzeichnern des Gründungsaufrufs.

Obwohl die damalige Gründung maßgeblich durch Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafrechts geprägt worden war und demzufolge zahlreiche Rechtsanwält_innen auf dem Gründungskongress für eine ‚Strafverteidiger-Vereinigung‘ und gegen eine allgemeine Anwaltsvereinigung votiert hatten, konnte sich deren Position letztlich nicht durchsetzen.¹⁸ Stattdessen wurde eine Vereinigung angestrebt, die vom Anspruch und von der Qualifikation der Mitglieder her befugt ist, „Gebiete wie das Ausländerrecht, das Arbeitsrecht, den Zugang zum öffentlichen Dienst, das Polizeirecht, Atomrecht, die Chancengleichheit im Recht auch für die soziale Unterschicht oder das Standesrecht der Rechtsanwälte zu bearbeiten und auf diesen Gebieten mitzusprechen.“¹⁹ Entsprechend lautete der letztlich einstimmig beschlossene Vereinigungszweck in der Präambel des Vereins u.a. „Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um eine freie Advokatur und ein demokratisches Recht. Recht ist Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht in dieser Weise zu nutzen und zu entwickeln, ist

14 Perels, Kritische Justiz und Frankfurter Schule, in: Claussen u.a. (Hrsg.), Philosophie und Empirie, Hannoversche Schriften, 4, 2001, 146 ff. (148).

15 Buckel u.a., Die Geburt der Kritischen Justiz aus der Praxis des Widerständigen, KJ 2008, 235 ff.

16 Rischmüller-Pörtner, Republikanischer Anwaltsverein gegründet, KJ 1979, 187 ff.

17 Zur ebenfalls für die Gründung des RAV bedeutsamen, mangelnden Interessenvertretung durch den Deutschen Anwaltsverein vgl. Holtfort, Die berufsständische Anwaltsorganisation – Ordnungsfaktor statt demokratische Gegenmacht, KJ 1978, 368 ff.

18 Vgl. hierzu auch Wieland, Vom ‚Holtfort-Verein‘ zum RAV, in: Fabricius-Brand u.a. (Hrsg.), Rechtspolitik ‚mit aufrechtem Gang‘, Baden-Baden 1990, 304 ff.

19 Holtfort, zitiert nach Rischmüller-Pörtner (Fn. 16), 188.

Ziel der Vereinigung. [...] Aber nicht nur staatliche Gewalt, sondern auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht bedient sich der Form des Rechts. Wichtige Aufgabe des Anwalts ist es auch hier, die Interessen wirtschaftlich und sozial Schwacher aufzunehmen.“²⁰

Zweifellos haben sich die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen seit der Gründung des RAV in vielfacher Hinsicht verändert und erweitert.²¹ Geblieben sind die Themenfelder und die Zielsetzung, rechtliche Fehlentwicklungen frühzeitig aufzuzeigen und Erfahrungen von Rechtsanwält_innen in Einzelmandaten²² zu verallgemeinern sowie Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Diskussion längerfristig und umfassend zu beeinflussen. Dabei erweist es sich heute mehr denn je als Notwendigkeit, einen Abbau von Freiheitsrechten nicht allein im strafrechtlichen Bereich zu kritisieren. Nur durch die Einbeziehung polizeirechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Entwicklungen auf nationaler Ebene und den davon nicht zu trennenden europäischen und internationalen Diskussionen und Rechtssetzungen lassen sich beispielsweise die Machtverschiebungen zugunsten der Exekutive oder neue Eingriffssysteme wie die so genannten Terrorismuslisten in ihrer Bedeutung für die Nivellierung rechtsstaatlicher Standards erfassen und anwaltliche Gegenstrategien entwickeln.²³

II.

Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der Themenfelder, die heute dem Topos ‚Sicherheit‘ zugeordnet werden, beleuchtet das Schwerpunktheft Ausschnitte und widmet sich einigen zentralen Facetten der gegenwärtigen Transformationen der Sicherheitspolitik aus der Perspektive kritischer Rechts- und Gesellschaftstheorie sowie -praxis.

Auf der *nationalen Ebene* skizziert *Tobias Singelnstein* Wandlungen des nationalen Strafrechts. In der Koevolution von Strafrecht und Gesellschaft spürt er einer Neoliberalisierung des Strafrechts nach, den Informalisierungen, Ökonomisierungen und Expansionen eines Rechtsgebietes, die sich, so Singelnstein, als Einschreibung von gouvernementalen Regierungstechniken in das Strafrecht lesen lassen, das sich damit einer effektiven Verwaltung eines als normal verstandenen Bestandes abweichenden Verhaltens annähert. Wie die Politik vermeintliche gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse legitimatorisch vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Darstellungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen zu Bedrohungslagen und Risiken ausbeutet, zeigt *Peer Stolle* in seinem Beitrag. *Moritz Rinn* ergänzt diese Perspektive auf gesellschaftlich empfundene Unsicherheiten und deren Bearbeitung durch eine Analyse von Governance-Mechanismen, die der Bekämpfung von Unsicherheiten durch Ausschluss dienen sollen, und beschreibt das Verhältnis von Kriminalpolitik zu aktivierender und sanktionierender Arbeitsmarktpolitik. *Kendra Briken* und *Volker Eick* analysieren aus einer politökonomischen Perspektive den gegenwärtigen Sicherheitsmarkt in Deutschland und betrachten die Erweiterung der so genannten Sicherheitsarchitektur. Sie fokussieren dabei auf Akteurskonstel-

20 <http://www.rav.de/verein/selbstverstaendnis/praeambel-und-satzung/> [Zugriff: 26.12.2010].

21 Vgl. Busch, Neue „Sicherheitsarchitektur“ für Deutschland, RAV-Infobrief 100/2008.

22 Vgl. zu den bis heute gültigen Bedingungen und Ambivalenzen einer ‚linken‘ oder ‚fortschrittlichen‘ anwaltlichen Berufspraxis: Zieger, Politik im Einzelmandat, in: Fabricius-Brand (Fn. 18), 75 ff.

23 Vgl. etwa ECCHR (Hrsg.), Blacklisted: Targeted sanctions, preemptive security and fundamental rights, Berlin 2011.

lationen und deren sozialräumliche Verortung, die sie als im doppelten Sinne ‚peripher‘ entziffern: Die Schaffung eines privaten – kommerziellen und ‚zivilgesellschaftlichen‘ – weitgehend unreglementierten Sicherheitsmarkts, der überwiegend durch prekär Beschäftigte getragen und bisher im Kontext des Hartz IV-Regimes in Gang gehalten wird, ermöglicht eine großflächige Ausweitung von Kontrollräumen und -praxen, die letztlich die einen Armen dazu zwingen, die anderen Armen quasipolizeilicher Kontrolle zu unterwerfen. *Christian Bommarius* geht in seinem Kommentar zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Frage nach, ob die Verfassungsrechtssprechung ein wirksames Korrektiv gegen übersteigerte Sicherheitspolitik darstellen kann, und zeigt auf, dass das Bundesverfassungsgericht kaum mehr als Bollwerk gegen einen um sich greifenden Präventionsstaat betrachtet werden kann. Das Gericht ist mindestens so sehr Teil des Problems wie der Lösung, insoweit es politische Maßnahmen durch juristische Scheinlegitimationen dignisiert und dadurch Teil einer inszenierten Echternacher Springprozession fortschreitender Versicherheitlichung wird.

Im *europäischen Kontext* und auf *globaler Ebene* analysieren *Heiner Busch* und *Timo Tohidipur*, dass und wie sich die EU seit dem Maastrichter Vertrag kontinuierlich als sicherheitspolitischer Akteur etabliert hat und in zunehmendem Maße auch hoheitlich handelt. An den Beispielen der entstehenden EU-Datenbanken und des europäischen Grenz(schutz)regimes zeigen sie, dass deren Kontrolle durch Parlamente und Gerichte bislang nicht hinreichend gewährleistet ist. Noch deutlicher kommen bestehende Rechtsschutzdefizite an dem auf UN- und EU-Ebene eingeführten System der ‘Terrorismuslisten’ zum Tragen, das *Wolfgang Kaleck* in seinem Beitrag analysiert. *Tanja Hitzel-Cassagnes* und *Franziska Martinsen* analysieren die Ambivalenz des Topos ‚Sicherheit‘ in den internationalen Beziehungen und kritisieren die fortdauernde Straflosigkeit von Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten und Staaten unter Transitionsprozessen, die eine Diskrepanz zwischen Rhetorik und zwischenzeitlich etablierten Rechtsetzungen offenbaren.

Im Rezensionsteil wird der Themenschwerpunkt dieses Heftes ergänzt durch Beiträge, die vorrangig die angloamerikanische Perspektive auf die gegenwärtigen Transformationsprozesse reflektieren: *Ellen Bareis* unterzieht die im Jahr 2009 erschienene Monographie von Loïc Wacquant ‚Bestrafen der Armen‘ und die dadurch ausgelöste Debatte einer kritischen Würdigung. Veränderungen und historische Bedingungen von Überwachung sowie die gesellschaftliche Steuerung durch Technologien und die damit einhergehende Diskurse bilden den Gegenstand der ‚Surveillance Studies‘.²⁴ Einen Überblick über dieses in den vergangenen Jahren sprunghaft expandierende, interdisziplinäre Forschungsfeld vermittelt *Kendra Brikens* Rezension der Sammelbände ‚Surveillance and Democracy‘ und ‚Surveillance and Governance‘. In diesem Kontext steht schließlich auch die Rezension von *Regina Mühlhäuser* und *Therese Roth*, die das Schwerpunktthema ‚Gender and Sexuality‘ der Zeitschrift ‚Surveillance & Society‘ besprechen.

24 Vgl. für den deutschsprachigen Raum Zurawski (Hrsg.), *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfelds*, Opladen 2007.